

Genehmigte Fassung der
VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **14. September 2023**

Tagungsort: Markt 26 (Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Roman **BRUNGRABER** als **Vorsitzender**.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Kainmüller Romana |
| 3. Bartenberger Maria | 15. Klambauer Karin |
| 4. Bergsmann Martin | 16. DI Lengauer Günter |
| 5. Böttcher Florian | 17. Maureder Mario |
| 6. Dorninger Elfriede | 18. Roßgatterer Herbert |
| 7. Eder Lukas | 19. Roßgatterer Regina |
| 8. Ing. Eder Martin | 20. Rudlstorfer Andreas |
| 9. Freudenthaler Christian | 21. Tscholl Manfred |
| 10. Ing. Freudenthaler Irmgard | 22. |
| 11. Freudenthaler Wolfgang | 23. |
| 12. Hackl Sigrid | 24. |
| 13. Hütter Rudolf | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Prieschl Karl | für Aufreiter Johannes |
| Rudlstorfer Gabriele | für Reindl Herbert |
| Ing. Leitgöb Walter | für Böttcher Emil |
| Böttcher Lukas | für Böttcher Gabriele |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| entschuldigt: | entschuldigte Ersatzmitglieder: |
| Aufreiter Johannes | siehe Rückseite |
| Reindl Herbert | |
| Böttcher Emil | unentschuldigt: |
| Böttcher Gabriele | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL **Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. September 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 29. Juni 2023 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende erinnert an die Bestimmungen des § 54 der novellierten Gemeindeordnung und dass jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion die Verhandlungsschrift übermittelt wurde.

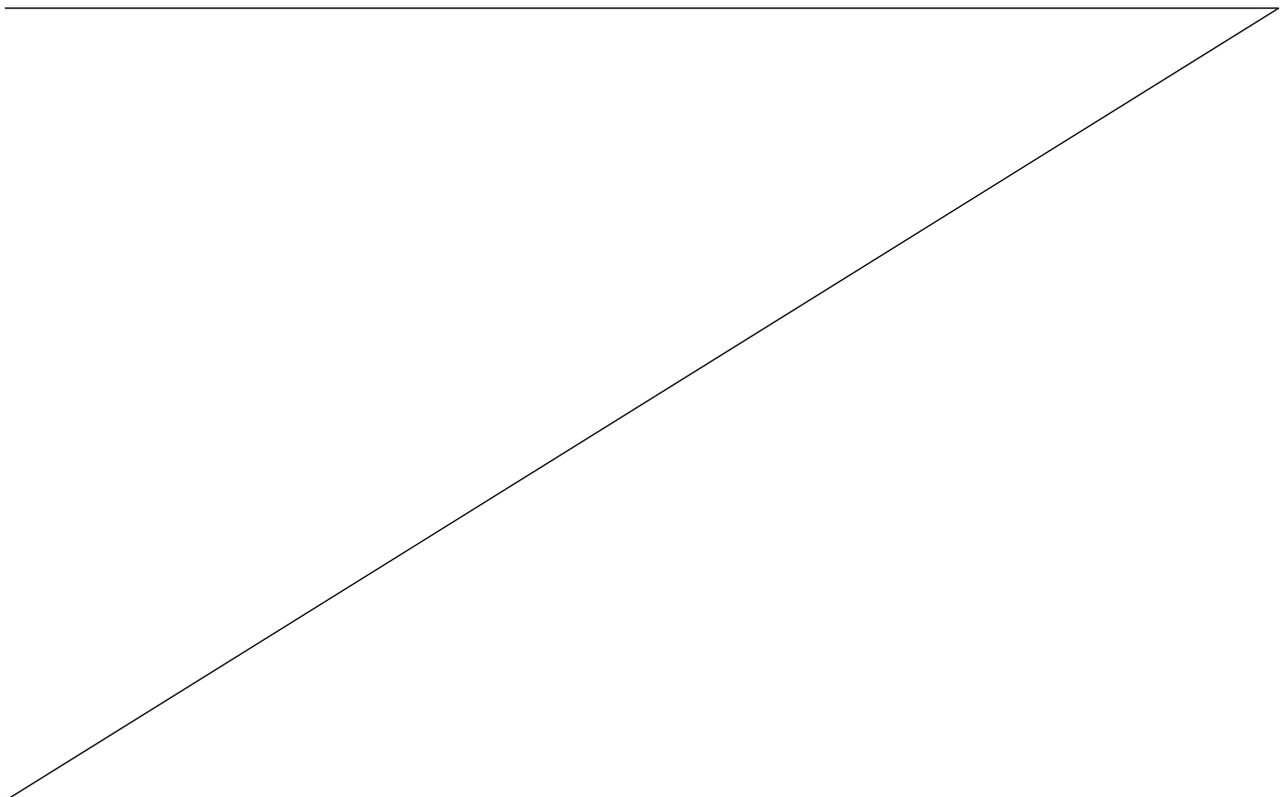
Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Johannes Aufreiter und Herbert Reindl haben sich zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Karl Prieschl und Gabriele Rudlstorfer erschienen.

Zudem haben sich von der Grünen-Fraktion die GR-Mitglieder Emil Böttcher und Gabriele Böttcher entschuldigt, für welche die Ersatzmitglieder Ing. Walter Leitgöb und Lukas Böttcher erschienen sind.

Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder haben die Angelobung bei Teilnahme an der ersten Sitzung in der Funktionsperiode zu leisten. Das GR-Ersatzmitglied Gabi Rudlstorfer nimmt heute erstmals an einer Sitzung der laufenden Funktionsperiode teil und ist daher im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 anzugeloben. Der Vorsitzende nimmt die Angelobung durch Verlesung der Gelöbnisformel und durch Handschlag vor.

Der Vorsitzende begrüßt die 6 erschienenen Zuhörer.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Kommunales Investitionsgesetz 2023:

Information über die Durchführungsbestimmungen zur Beantragung der Zweckzuschüsse für Energiesparmaßnahmen und die Investitionsprojekte der Gemeinde

Der Vorsitzende berichtet, dass der Nationalrat mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG) zur Bewältigung der aktuell hohen Inflation und die damit verbundenen Teuerung eine wichtige Unterstützung bei notwendigen Bau- und Infrastrukturvorhaben für die Gemeinden beschlossen hat. Für die Gemeinde Lasberg stehen in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 295.954 € zur Verfügung, wovon eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger (§ 2) und die andere Hälfte für Investitionsprojekte (§ 5), die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen sind. Der Gemeinde Lasberg steht aus jedem Topf ein maximaler Zweckzuschuss von 147.977 € zur Verfügung, der nicht auf den anderen Topf übertragen werden kann. Die Details der Fördermaßnahmen, die Antragstellung und Endabrechnung sind in den Durchführungsbestimmungen des Finanzministeriums enthalten, welcher einen Umfang von über 50 Seiten hat. Daher kann heute nur auf die wesentlichen Inhalte eingegangen werden.

Wie auch beim KIG 2020 beträgt die Höhe des Zweckzuschusses maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt, somit ergibt sich eine Kofinanzierung der Gemeinde von mindestens 50 %. Die notwendigen Eigenmittel der Gemeinde können durch zusätzliche Förderungen z.B. im Rahmen des Oö. Gemeindepaket 2023 unterstützt werden.

Mit der Abwicklung der Zuschüsse wurde die Buchhaltungsagentur des Bundes beauftragt. Anträge können bis 31. Dezember 2024 online gestellt werden. Es werden nur jene Zahlungen als zuschussfähig anerkannt, die bis 31. Dezember 2026 von der Gemeinde getätigt werden.

Nicht zuschussfähig sind unter anderem Planungskosten, Grundstückserwerb, Pacht oder Miete, Personalkosten und Eigenleistungen des Gemeindebauhofes, Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, Kauf von Fahrzeugen oder Stromerzeugern, die mit fossiler Energie betrieben werden.

Gemäß § 2 KIG 2023 sind Projekte in Zusammenhang mit effizientem Einsatz von Energie (z.B. Thermische Gebäudesanierung, Umrüstung Beleuchtung auf LED), Umstieg auf erneuerbare Energieträger (z.B. Wärmepumpenanlagen, PV-Anlagen und Energiespeicher, Thermische Solaranlagen, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, Nahwärmeanschluss,...) und Energiesparmaßnahmen (Radverkehrsanlagen oder Elektrofahrräder) förderfähig.

Gemäß § 5 KIG 2023 sind unter anderem förderfähig (unverändert gegenüber KIG 2020):

- Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie für die Seniorenbetreuung
- Schaffung von barrierefreien Zugängen
- Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, wenn diese keine Belastung für Umwelt und Natur darstellen
- Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung
- Investitionen in den öffentlichen Verkehr (z.B. Bushaltestellen, Fahrradabstellplätze...)
- Instandhaltung, Sanierung und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden
- Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung
- Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen
- Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Sanierung von Gemeindestraßen und Errichtung und Sanierung von Radverkehrs- und Fußwegen

- Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen
- Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2023, 2024 und 2025

Zusätzlich zu den KIG-Mitteln gemäß § 5 hat die Oö. Landesregierung im Mai 2023 einen Zweckzuschuss (Sonderzuschuss) aus Landesmitteln zur Unterstützung bei der Setzung von Maßnahmen und für investive Einzelvorhaben (Projekte) beschlossen. Weiters wurde ein Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln zu den Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) gewährt. Diese betragen jeweils 29.139 Euro.

Der Pauschalzuschuss für Maßnahmen gemäß § 2 KIG 2023 wird unabhängig von den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu gewährt. Die betragsmäßige Zuordnung zu den entsprechenden investiven Einzelvorhaben und Maßnahmen obliegt den Gemeinden.

Der Sonderzuschuss in der Höhe von 20% der gewährten Bundesmittel gemäß § 5 KIG kann für investive Einzelvorhaben beantragt werden. Für die Straßensanierung, die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung, die Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen beträgt der Sonderzuschuss 50%, sofern diese Maßnahmen gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU nicht förderbar sind.

Für die Beantragung ist ein BZ-Antrag erforderlich, dem die schriftliche Förderzusage der KIG-Mittel beizulegen ist. Die Verwendung des Pauschalzuschusses und des Sonderzuschusses ist dem Land bis spätestens 31.12.2026 nachzuweisen. Sämtliche Förderprojekte und Maßnahmen sind im jeweiligen Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag und MFP darzustellen.

Aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich der Aufbringung der Eigenmittel können vorerst nur Projekte beantragt werden, welche ohnehin notwendig sind.

Bei den Energiesparmaßnahmen ist vorerst nur das Projekt der Energieoptimierung der Straßenbeleuchtung hinsichtlich der LED-Umrüstung der restlichen Leuchten, wie beim Kreisverkehr Walchshof, im Voranschlag vorgesehen. Die Kostenschätzung der Fa. Elin beträgt 20.000 Euro, für welche 10.000 Euro KIG-Mittel beantragt und 5.000 Euro aus dem Pauschalzuschuss des Landes verwendet werden sollen. Die verbleibenden KIG-Mittel und Landesmittel sollen für künftige Projekte wie PV-Anlagen vorgemerkt bleiben.

Bei den investiven Einzelprojekten gemäß § 5 KIG Sanierung ist vorerst nur die Sanierung von Gemeindestraßen fixiert. Diese betreffen folgende Straßenbauvorhaben:

Gemeindestraßenausbau 2023 (KIG-Programm)

| Straßenbezeichnung bzw. Straßenausbau | Länge /Fläche lfm/m² | Kostenermittlung | Gesamtkosten € incl. MwSt. | Anmerkung |
|--|--|-------------------------|-----------------------------------|---------------------|
| Gemeindestraße Zufahrt Ringdorfer, Berg | 190 m / ~680 m ² | lt. Kostenschätzung | 12.000,00 | Eigenregiebaustelle |
| Gemeindestraße Zufahrt Morgan, Manzenreith | 135 m / ~400 m ² | lt. Kostenschätzung | 7.000,00 | Eigenregiebaustelle |
| Gemeindestraße Zufahrt Langer, Edelhof | 420 m / ~1200 m ² | lt. Kostenschätzung | 19.500,00 | Eigenregiebaustelle |
| GESAMTSUMME: | | | 38.500,00 | |

Ich stelle den **Antrag**, die Informationen über die Durchführungsbestimmungen zur Beantragung der Zweckzuschüsse gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und den Sonderzuschüssen des Landes zur Kenntnis zu nehmen und den Antrag für die Energiesparmaßnahmen betreffend die Optimierung der Straßenbeleuchtung sowie für das Investitionsprojekt der Sanierung von Gemeindestraßen, wie erläutert, zu stellen.

Rudolf Hütter fragt an, ob die KIG Mittel auch für den Breitbandausbau verwendet werden können. Dies ist der Fall, teilt der Vorsitzende mit, jedoch sollen vorrangig die Breitbandförderungen, welche die Fa. EPNET beantragt hat, genutzt werden.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:

Kenntnisnahme der Beratungen des Schulausschusses vom 28. August 2023 betreffend

- a) Information zum Verfahrensstand der Erweiterung des Kindergartens und der Volksschule Lasberg sowie der Sanierung des Turnsaales
- b) Gewährung von Gemeindesubventionen an die Bogensportvereine und die Pfarrbücherei
- c) Bestellung eines Gemeindesportreferenten im Sinne der Sportstrategie OÖ 2025

Zu a)

Der Vorsitzende und Ausschussobmann Bgm. Roman Brungraber berichtet, dass in der letzten Ausschusssitzung über den aktuellen Verfahrensstand beim Kindergarten- und Schulprojekt informiert wurde. Das in der letzten Gemeinderatssitzung vorgestellte Konzept von Architekt Waldhör wurde der zuständigen Abteilung der Bildungsdirektion Oberösterreich zur Durchsicht übermittelt und telefonisch Kontakt mit dem Land aufgenommen. Aufgrund der anstehenden Pensionierung von Herrn Winkler ist künftig Frau Almesberger zuständig, mit welcher er ebenfalls Kontakt aufgenommen hat. Frau Almesberger teilte mit, dass sie neben der Bedarfsbestätigung im Kindergartenbereich aufgrund der aktuellen Schülerzahlen auch die Notwendigkeit für einen Ausbau im schulischen Bereich sieht.

Es wurde nach der ersten Durchsicht darauf hingewiesen, dass nicht nur das Erdgeschoss, sondern auch das Obergeschoss der Volksschule barrierefrei für Lehrer erreichbar sein muss. Aus diesem Grund muss überlegt werden, wie eine barrierefreie Verbindung zwischen Kindergarten- und Volksschulgebäude hergestellt werden kann.

Darüber hinaus wurde auch ein aktuelles Raumprogramm übermittelt. Bei vier Kindergartengruppen werden laut OÖ Bau- und Einrichtungsverordnung folgende Räumlichkeiten benötigt:

- 4 Gruppenräume mit jeweils 60 m² inklusive Abstellraum mit rund 4 m²,
- Sanitäranlagen und Garderoben
- 2 Bewegungs- und Ruheräume mit jeweils 60 m²
- 1 Leiterinnenzimmer mit rund 15 m²
- 1 Personalraum mit rund 25 m²
- 1 Mehrzweckraum mit rund 40 m²
- 1 Teeküche mit 10 m²
- 1 Personal-WC, das behindertengerecht ausgeführt werden muss

Der Mehrzweckraum könnte laut Architekt im Erdgeschoß beim künftigen Eingangsbereich untergebracht werden, sodass im 1. Stock bei einem geringen Zubau Platz für Personal, Teeküche und Leiterinnenzimmer entsteht.

Die vom Elternverein gewünschte Möglichkeit zur Archivierung von Ordnern des Vereines könnte eventuell in der derzeitigen Schulbibliothek geschaffen werden.

Es wurde für 26.09.2023 ein Besichtigungstermin mit Frau Almesberger gemeinsam mit der Qualitätsbeauftragten für Kindergarten Frau Mayrhofer und dem bautechnischen Sachverständigen für Hochbau Herrn Astecker sowie mit Architekt Waldhör vereinbart. In dieser gemeinsamen Begehung soll nochmals auf die beengte Situation hingewiesen werden und auch eine Kostenkalkulation durch Architekt Waldhör erstellt werden, sodass in weiterer Folge ein Finanzierungsplan ausgearbeitet wird.

In der Zwischenzeit wurde das Konzept durch Arch. Waldhör mit einer 3D-Ansicht ergänzt, welche an der Leinwand präsentiert wird. Das 3D-Modell zeigt einen ersten Einblick über den geplanten Zubau, welcher eine moderne Bauweise in Verbindung mit dem Bestand darstellt und sehr gelungen erscheint.

In der Ausschusssitzung wurde das vorliegende Modell befürwortet. Die offenen Details wie die Überbrückung des Höhenunterschiedes zwischen Schul- und Kindergartengebäude, die notwendige Sanierung des Turnsaals und des Daches der Volksschule usw. werden bei der Besprechung mit dem Land erörtert.

Das derzeitige Konzept erscheint für die Beurteilung und Genehmigung durch die Direktion Bildung nicht ausreichend. Der Gemeinderat hat Arch. Waldhör jedoch nur mit der Erstellung des Konzeptes beauftragt. Zur Genehmigung durch das Land und in der Folge für die Finanzierungsgespräche ist das Konzept genauer auszuführen und auch eine Grob-Kostenschätzung notwendig.

Gemäß den Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren ist für die Bedarfsprüfung noch kein Vorentwurf oder Einreichplanung erforderlich. Daher sollte vorerst Arch. Waldhör auf der Basis seines Stundenhonorars mit weiteren Verfeinerungen des Konzeptes samt Grob-Kostenschätzung beauftragt werden.

Gemäß Erlass der Abteilung Gemeinden vom 19. Mai 2005 ist ab einem Kostenrahmen von 1,000.000 € bis 3,500.000 € entweder der Ortsbildbeirat des Landes von der Gemeinde bereits im Stadium des Vorentwurfes nach Erstellung des Raumprogramms verpflichtend einzuschalten oder aber ein geladener Architektenwettbewerb durchzuführen. Da bei diesem Projekt das vorgegebene Raum- und Funktionsprogramm sowie ein enger Kostenrahmen einzuhalten ist, sollte möglichst vom Aspekt der Dringlichkeit des Projektes, der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auf die Durchführung eines Architektenwettbewerbes verzichtet werden. Dies sollte in der nächsten Besprechung mit den Vertretern des Landes thematisiert werden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, diese Informationen zum Verfahrensstand der Erweiterung des Kindergartens und der Volksschule Lasberg sowie der Sanierung des Turnsaales zur Kenntnis zu nehmen und Arch. DI. Manfred Waldhör auf der Basis seines Stundenhonorars mit der weiteren Verfeinerung des Konzeptes samt Grob-Kostenschätzung zu beauftragen.

Günter Lengauer ersucht, dass die bisher im Konzeptplan vorgesehene Erweiterung der Volksschule ebenfalls in der 3D-Ansicht des Architekten enthalten bleibt.

Rudolf Hütter findet es auch sinnvoll, dass auf einen Architektenwettbewerb verzichtet wird. Für die Einreichplanung sollte jedenfalls die kostengünstigste Planung ev. durch Ausschreibung gefunden werden.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu b)

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass sich der Kulturausschuss auch mit der Gewährung von Vereinssubventionen befasst hat. Im Rahmen einer Generalversammlung der Pfarrbücherei Lasberg wurde durch die Obfrau Monika Tonninger mitgeteilt, dass die Auflagen zur Beantragung einer Förderung immer anspruchsvoller werden, indem mehr Bücher zur Entlehnung vorhanden sein müssen. Aufgrund der steigenden Papier- und Druckkosten sieht sich die Pfarrbücherei aktuell in einem finanziellen Engpass. Daher hat die Obfrau den Wunsch auf Erhöhung der derzeitigen Vereinssubvention von € 400,- auf € 500,- pro Vereinsjahr geäußert. Da die Pfarrbücherei seit Jahrzehnten einen wichtigen Stellenwert in der Gemeinde und in der Bildung darstellt, erscheint die Erhöhung jedenfalls gerechtfertigt.

Weiters werden seit rund 2 Jahren zwei Bogensportparcours im Gemeindegebiet von gemeinnützigen Vereinen betrieben. Auch wenn die Betreiber, die Familien Viehböck und Kerschbaummayr, mit viel Eigenleistung die Kosten zur Restaurierung der 3D-Ziele geringhalten, fallen laufende Kosten an. Damit den neuen Lasberger Sportangeboten eine Starthilfe zukommt, hat der Ausschuss eine einmalige Vereinsubvention in der Höhe von € 500,- pro Verein vorgeschlagen.

Grundsätzlich ist für Gemeindesubventionen gemäß § 56 der Gemeindeordnung bis 2000 Euro der Gemeindevorstand zuständig. Der Gemeinderat kann jedoch im Rahmen der Generalzuständigkeit die vorgeschlagenen Subventionen auch gewähren, nachdem diese vom Ausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, wie vom Kulturausschuss empfohlen, die jährliche Subvention an die Pfarrbücherei sowie die einmalige Starthilfe für die Bogensportvereine jeweils in der Höhe von 500 Euro zu beschließen.

Martin Eder regt an, dass die Vereinsförderungen systematisch überprüft werden sollen, um mehr Transparenz zu erzielen. Ziel sollte ein System mit mehr Objektivität für alle Vereine sein.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

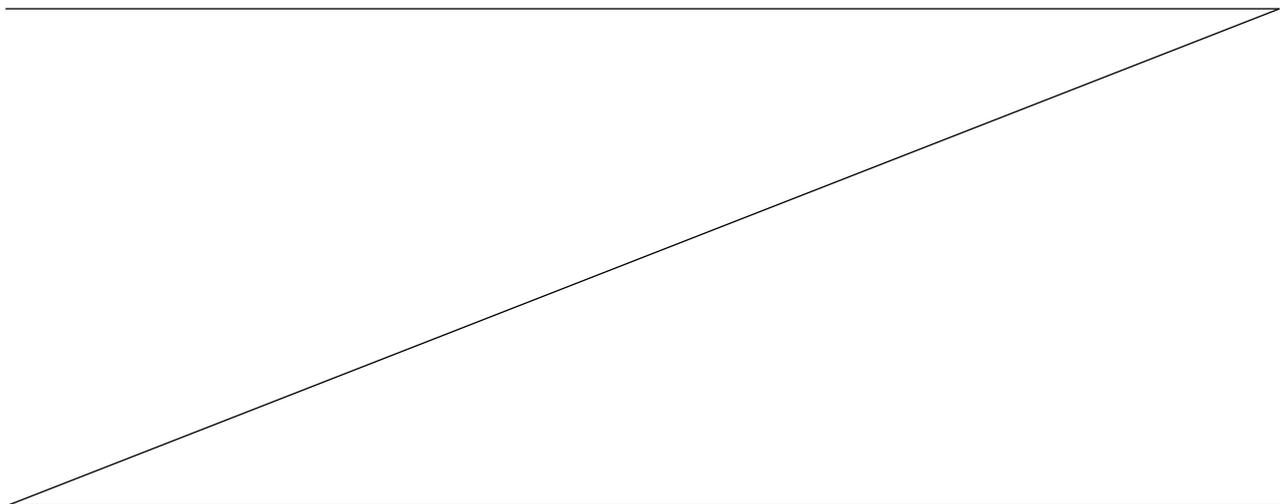
Zu c)

Abschließend informiert der Vorsitzende, dass in der Sportstrategie Oberösterreich 2025 vorgesehen ist, dass das Netzwerk der Gemeindesportreferenten/innen gestärkt werden soll und das Netzwerk der Sportreferenten in allen Gemeinden forciert werden soll. Die Gemeinde Lasberg hat in der konstituierenden Sitzung am 28.10.2021 keinen Gemeindesportreferenten bestellt, da dieser im Oö. Sportgesetz 2019 nicht mehr vorgesehen war. Die Landesportdirektion hat nun die Gemeinde Lasberg ersucht, einen Gemeindesportreferenten bekannt zu geben.

Der neue Sportreferent sollte sowohl in der Gemeindevertretung als auch in den Sportvereinen involviert sein und somit als wichtiges Bindeglied fungieren. Der Vorsitzende schlägt vor, Wolfgang Affenzeller, welcher auch Kassier der Sportunion Lasberg ist, zum Gemeindesportreferenten zu bestellen, da dieser unter anderem auch bei der Umsetzung des letzten größeren Sportprojektes wesentlich mitgewirkt hat. Er ist auch Ersatzmitglied im Sportausschuss und auch bereit, diese Funktion zu übernehmen. In diesem Sinne hat der Ausschuss die Bestellung von Affenzeller zum Gemeindesportreferenten einhellig befürwortet.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Ausschusses die Bestellung von Wolfgang Affenzeller zum Gemeindesportreferenten zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Debatte einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.



Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Ausschuss für örtliche Umweltangelegenheiten:

Kennntnisnahme der Beratungen des Umweltausschusses vom 29. August 2023 betreffend Nahwärmeprojekt Lasberg, GEKAP-Projekte, PV-Parkplatzüberdachung mit E-Ladestation und Hundekotstationen

Der Umweltausschuss-Obmann Ing. Martin Eder berichtet, dass in der letzten Umweltausschuss-Sitzung folgende Punkte beraten wurden:

Nahwärme

Bürgermeister Roman Brungraber berichtete in der Sitzung, dass sich der Verein Nahwärme intensiv mit der Standortfindung zur Herstellung eines weiteren Nahwärme-Heizwerkes befasst. Beim Betriebsgelände Kletzenbauer wäre nur eine Pachtung möglich, was aufgrund der mangelnden Rechtssicherheit keine optimale Lösung darstellt. Im Kreuzungsbereich Lindenfeld-Am Kopenberg sprechen sich die Anrainer gegen die nahe Situierung aus, da sie eine größere Lärmentwicklung befürchten. Weitere Alternativen werden in der Nähe der Umfahrung sowie beim Parkplatz des Vereines Betreubares Wohnen geprüft. Eine nahe Situierung beim Seniorenheim wäre wünschenswert, jedoch wird von einem Standort im Bereich Feistritzpark aufgrund der ungünstigen Zufahrt abgeraten. Der Ausschuss empfiehlt, dass auch der Ortsplaner bei der Standortfindung miteingebunden und eventuell auch eine kleinere Lösung in Betracht gezogen werden sollte.

GEKAP-Projekte

Der Ausschuss-Obmann berichtet, dass beim Land OÖ die Endabrechnung der bisherigen GEKAP-Projekte (Baumpflanzungen, Trinkwasserbrunnen, Sonnensegel) eingereicht wurde, wobei ein Förderbetrag von Euro 10.344,- seitens des Landes bereits zugesagt ist.

Als weitere Umweltmaßnahme soll eine Etappe des „Klimafitten Radweges“ in Angriff genommen werden. Es wurde vorgeschlagen, zuerst die Etappe vom Lasberger Kreisverkehr bis zum Haus Preßlmayr (Moser) zu bepflanzen. Dazu wird am 19. September 2023 eine Begehung mit Straßenmeister Koppler stattfinden, damit die Böschungspflege auch weiterhin gut möglich ist. Die Bäume werden auf Vorschlag von Landesgärtner Priglinger-Simader ausgewählt. Sie sollten möglichst wartungsarm sein und nur geringe Verschmutzungen des Geh- und Radweges verursachen.

PV-Parkplatzüberdachung mit E-Ladestation

Der Ausschuss-Obmann informiert, dass auch eine PV-Überdachung des Parkplatzes beim neuen Amtshaus beraten wurde. Dieses Projekt würde der Strategie entsprechen, dass vorrangig bereits versiegelte Flächen für neue PV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen. Zudem besteht für diese Umweltmaßnahme ein Sonderförderprogramm des Landes OÖ und es könnten auch KIG-Mitteln in Anspruch genommen werden.

Von der Fa. Innovametall, Fa. Hammerschmid und der Fa. Pirker Angebote wurden eingeholt, die unterschiedliche Konstruktionsmöglichkeiten beinhalten. Die Preisspanne beläuft sich von rund 76.000,- Euro (Fa. Hammerschmid) bis zu 475.000,- Euro (Fa. Innovametall). Die Fa. Pirker würde mit Investitionskosten von rund 290.000,- Euro (exkl. MwSt.) rechnen. Die Angebote sind jedoch nicht vergleichbar.

In der Debatte wurde die Befürchtung geäußert, dass es zu Problemen bei der Netzeinspeisung kommen könnte, da anscheinend das LinzNetz keine größeren Stromlieferungen mehr annimmt. Es wurde angeregt, eine offizielle Anfrage in dieser Angelegenheit an LinzNetz zu stellen, was bereits erfolgt ist. Eine Antwort ist telefonisch eingelangt. Es soll mit einem Elektriker ein Projekt eingereicht werden und erst dann wird die Auskunft erteilt.

Als Alternative sollen auch Anlagen der Gemeinde mit größerem Stromverbrauch, wie beispielsweise die Kläranlage, hinsichtlich einer PV-Nutzung überprüft werden. Die Fa. Neoom wird eine kostenlose Energieplanung in dieser Hinsicht durchführen.

Bezüglich Herstellung einer Ladestation ergingen im Mai wieder attraktive Förderungsmöglichkeiten, wobei jedoch eine leistungsstarke Schnellladestation nach wie vor relativ teuer erscheint. Es werden daher auch hauptsächlich 11kw Ladestationen errichtet. Man kam im Ausschuss überein, dass die KIG-Mitteln vorrangig für eine Photovoltaikanlage eingesetzt werden sollen.

Als weiteres Projekt ist auch die Umstellung der Straßenbeleuchtung beim Kreisverkehr Walchshof auf LED bei den KIG-Mitteln zu berücksichtigen. Die Kosten belaufen sich hier auf 20.000 Euro, wobei 10.000,- aus den KIG-Mitteln genutzt werden können. Nach 2-3 Jahren müssten sich die Umstellungskosten amortisieren.

Weiterer Beratungsgegenstand im Umweltausschuss war, dass beim ÖAMTC ein Ansuchen zur Herstellung einer **Fahrradstation** eingereicht wurde. Die Gemeinde Lasberg wurde für das nächste Jahr vorgemerkt, da heuer schon 20 kostenlose Stützpunkte errichtet wurden (z.B. in Hirschbach). In der Ausschusssitzung wurden schon einige Standorte vorgeschlagen, welche bei einer Zusage in Frage kämen, wie beispielsweise neben dem Amtshaus oder im Bereich der Ladestation beim Hofer-Parkplatz.

Außerdem wurde der vom Gemeinderat dem Ausschuss zugewiesene Antrag betreffend Aufstellung von zusätzlichen **Hundekotstationen** behandelt. Derzeit bestehen Hundekotstationen im Feistritzpark und in der Siedlung Manzenreith, weitere Stationen werden im Sportzentrum und beim Verbindungsgehweg in Edlau montiert. Als neue Standorte für die Hundestationen wurde der Bereich entlang des Geh- und Radweges, in Edlau, Am Kopenberg oder beim Mittelweg vorgeschlagen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage der Entsorgung, weshalb beschlossen wurde, mit Herrn Friedrich Haunschmid die Möglichkeit einer Mitentsorgung der Hundekot-Sackerl im Rahmen der Biomüllabfuhr sowie eine eventuelle Entsorgungspauschale abzuklären, um eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden. Inzwischen hat der Bürgermeister mit Fritz Haunschmid in dieser Angelegenheit gesprochen und dieser hat mitgeteilt, dass er sich eine Mitentsorgung im Rahmen der Bio-Abfuhr vorstellen könnte.

Schließlich wurde im Ausschuss noch vereinbart, dass eine Besichtigung der Panholzmühle mit dem neuen Kleinwasserkraftwerk gemeinsam mit dem Gemeinderat stattfinden soll. Diese wird am 30. September 2023 stattfinden. Die Einladung ergeht an die Ausschussmitglieder und Gemeinderäte mit Partner. Außerdem wird im Oktober wieder ein Silofolien-Sammeltag organisiert.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, die Beratungsergebnisse des Ausschusses wie vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sehr viele Aktivitäten für mehr Umweltschutz und Energieeffizienz in der Gemeinde vom Ausschuss vorgeschlagen und auch umgesetzt werden.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Örtliche Raumordnung:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 7. Sept. 2023 betreffend

- a) *Beschluss des Änderungsplanes der FWPÄ – Baulandwidmung – Umwidmung von einer bestehenden Parzelle von Grünland in Bauland-Wohngebiet, Siedlungsbereich Manzenreith (Haunschmid)*
- b) *Beschluss des Änderungsplanes der FWPÄ – Erweiterung/Änderung der Sternchenbaufläche, Ortschaftsbereich Edelhof (Maier)*
- c) *Einleitung des Verfahrens ÖEK-Änderung zur Arrondierung (Abrundung) für den Siedlungskörper Siedlung Gunnersdorf*

Zu a)

Bauausschuss-Obmann Herbert Ahorner berichtet, dass der Gemeinderat am 30.03.2023 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK's - Baulanderweiterung betreffend die Neuwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 2064/25, KG Steinböckhof, von Grünland in Bauland W-Wohngebiet, im direkten Anschluss an das bereits bestehende und bebaute Wohngebiet in Manzenreith, beschlossen hat.

Die Verständigung wurde am 20.04.2023 an sämtliche in Betracht kommende Ämter, Behörden und Dienststellen nachweislich versendet, sodass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Anregungen oder Einwendungen einbringen konnte. Einwendungen sind nicht eingelangt.

In der Stellungnahme der Abt. Raumordnung des Landes vom Juli 2023 wird die Planänderung zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse im Zuge einer Interessensabwägung darzulegen ist sowie mit Beschluss des Änderungsplanes der Baulandsicherungsvertrag zu beschließen ist.

Der Änderungsplan wurde mit Kundmachung vom 6. Juli 2023 vier Wochen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Anregungen bzw. Einwendungen eingelangt.

Zur Begründung bzw. Nachweis des öffentlichen Interesses hinsichtlich der Änderung des ÖEK wurde eine fachliche Stellungnahme des Ortsplaners eingeholt. Das öffentliche Interesse wird vom Ortsplaner vor allem damit begründet, dass der Stadtkern von Freistadt fußläufig erreichbar ist, die Erweiterung im direkten Anschluss an voll erschlossenem Bauland zweckmäßig und diese mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Der gegenständliche Widmungsbereich ist von zwei Seiten mit Bauland umschlossen und stellt aufgrund der nördlich angrenzenden Landesstraße eine zielgerichtete Abrundung dar. Die gesamte technische Infrastruktur ist vorhanden und eine wirtschaftliche Wohnraumschaffung ist ohne Eingriff in das Landschaftsbild gegeben. Hinsichtlich der sparsamen Grundinanspruchnahme – grundsätzlich sollen Baugrundstücke maximal 1.000 m² groß sein – wird festgestellt, dass geringfügige Übergröße aufgrund des Abstandspuffers bzw. des Abrückens der Bebauung von der nördlich gelegenen Landesstraße noch vertretbar und gerechtfertigt ist.

Die Forderungen (Bauverbots-Schutzzone,...) betreffend die Landesstraße, insbesondere, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf, und Kosten für eventuelle Adaptierungen vom Widmungswerber zu tragen sind, sind im späteren Bauverfahren zu erfüllen.

Damit wird der Stellungnahme der Abt. Raumordnung entsprochen und steht der beantragten Widmungsänderung nichts entgegen, nachdem die FWP-Änderung Nr. 3.18 und ÖEK-Änderung 2.09 den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der geforderte Baulandsicherungsvertrag wurde auf der Grundlage der bisher abgeschlossenen Verträge erstellt und liegt zur Beschlussfassung vor. Die Nutzungsvereinbarung wurde den Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, die ÖEK-Änderung 2.09 und den FWP-Änderungsplan Nr. 3.18, sowie den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Debatte wird der Antrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Zu b)

Weiters berichtet der Ausschuss-Obmann, dass der Gemeinderat am 29.06.2023 auch die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Veränderung bzw. Erweiterung der Baulandfläche–Sternchenfläche Nr. +112 im Bereich der Grundstücke Parz. Nr. .37/2, 597, 592/2, 592/5, KG Steinböckhof, im Ortschaftsbereich Edelfhof (Familie Maier) beschlossen hat.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2023 ist die Verständigung an sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden, Institutionen und Dienststellen nachweislich sowie an die betroffenen Grundeigentümer ergangen, dass Anregungen oder Einwendungen eingebracht werden können.

Die Landwirtschaftskammer und Linz Netz haben keine Einwände vorgebracht. In der zusammenfassenden Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Landes vom 21.08.2023 wird mitgeteilt, dass die Änderung zur Kenntnis genommen werden kann und dem Änderungsplan grundsätzlich nichts entgegensteht. Der geforderte Nachweis, dass für die Gebäude die Baugenehmigungen vorliegen, kann erbracht werden.

Die Wildbach- u. Lawinenverbauung hat darauf hingewiesen, dass die Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer sowie des Hangwassers bei Baumaßnahmen erfolgen muss. Auch die Abteilungen Naturschutz und der Forst haben zugestimmt, da die Widmung außerhalb des Gefährdungsbereiches (30 m) des Waldes liegt. Die Änderung widerspricht auch nicht den Planungszielen der Gemeinde.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss empfohlen, dem Ansuchen der Widmungswerber stattzugeben und den Änderungsplan Nr. 3.19 zu beschließen.

Der Vorsitzende begrüßt den positiven Abschluss des Änderungsverfahrens, da damit ein Leerstand wieder nutzbar gemacht wird und auch Wohnraum geschaffen werden kann.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig ohne weitere Wortmeldung durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Abschließend berichtet der Ausschuss-Obmann, dass in der Bauausschuss-Sitzung vom 20. Juni 2023 über die gegenständliche ÖEK-Änderung beraten wurde. Die Grundbesitzer Leitner wünschen im Siedlungsbereich Gunnersdorf in naher Zukunft die Widmung von Baugrundstücken, welche eine Abrundung des Siedlungsraumes darstellen würde.

Der Siedlungsbereich in Gunnersdorf ist derzeit ein unförmiger bzw. spitzförmiger Siedlungskörper und eine Abrundung im östlichen Bereich sollte keine negative Auswirkung auf das Siedlungsbild haben und würde auch keine Ausuferung bedeuten, da die Fläche an zwei Seiten von Bauland umgeben ist.

Für die Abrundung ist gemäß den Vorgaben der Raumordnung eine ÖEK-Änderung notwendig, welche die Voraussetzung für die allfällige Widmung und Bebauung ist. Dabei ist das öffentliche Interesse nachzuweisen. Das öffentliche Interesse ist damit begründbar, da es sich um eine sinnvolle Abrundung der Baulandwidmung des Siedlungskörpers handelt und neuer dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann.

Die geplante Ausweisung würde keine Ausuferung in den agrarischen Grünraum darstellen, sondern einen kompakten Siedlungskörper ermöglichen. Die Abrundung ist aus Sicht der Gemeinde kein negativer Eingriff in das Siedlungsbild, so die Ansicht des Ausschusses.

Die notwendige Infrastruktur (Wasser, Kanal) ist im Nahbereich der auszuweisenden Flächen vorhanden. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Abtretung für die Schaffung einer öffentlichen Zufahrt (südlich von Dießenreiter) durch Herrn Leitner erfolgt und sämtliche Straßenbaukosten vom Grundbesitzer bzw. von den Grundanrainern getragen werden. Dazu müssen auch die Details für die Herstellung dieser Zufahrt geklärt werden. In der Ausschussberatung wurde die Ansicht vertreten, dass ein Konzept durch den Ortsplaner für eine Parzellierung einer vorläufig abgegrenzten Arrondierung erstellt werden soll. Die Straße soll mit einer Asphaltbreite von 4,60 und den erforderlichen Straßenbanketten (beidseitig 70 cm) hergestellt werden, wobei zunächst nur der Unterbau hergestellt werden soll, sodass Folgeschäden auf der Asphaltfahrbahn durch Baustellenfahrzeugen vermieden werden können. Herrn Leitner wurde bereits mitgeteilt, dass für die Herstellung der Zufahrt mit Baukosten von ca. 80.000 € zu rechnen ist. Die tatsächliche Baulandwidmung kann erst nach rechtskräftiger Ausweisung im ÖEK in einem späteren Widmungs-Verfahren durchgeführt werden.

Zwischenzeitlich hat Leitner das schriftliche Ansuchen samt Zustimmung für die Kostentragung zur Errichtung der Straße und die Beauftragung des Ortsplaners dem Gemeindeamt übermittelt. Der Ortsplaner DI. Kraus wurde zu seiner Ansicht befragt. Dieser teilte per E-Mail mit, dass in der Vergangenheit bereits zwei diesbezügliche Widmungswünsche vom Land negativ beurteilt wurden. Er schlägt daher vor, dass zur weiteren Behandlung des Ansuchens zur Einleitung ebenfalls eine Vorbegutachtung durch die Vertreter der Abt. Raumordnung und Naturschutz vor Ort erfolgen soll, sodass Argumente für die künftige Abrundung vorgebracht werden können.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses die geplante ÖEK-Änderung einzuleiten.

Rudolf Hütter stellt die Frage, ob wegen der zweimaligen Ablehnung der Bauländerweiterung durch das Land ein ähnlicher Fall wie beim Freudenthaler im Dornachweg entstehen könnte. Der Vorsitzende sieht aus diesem Grund die direkte Kontaktaufnahme mit den Fachbeamten des Landes sinnvoll bevor kostenintensive Überprüfungen stattfinden, welche von der Landesabteilung negativ beurteilt werden.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand genehmigt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Öffentliches Gut:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Bauausschusses vom 7. Sept. 2023 betreffend

- a) *Kenntnisnahme des Vermessungsergebnisses des Güterweges Grensberg im Bereich Mittelweg*
- b) *Beschluss der Verordnung betreffend die Auflassung eines öffentlichen Teilstücks in Manzenreith (Etzlstorfer)*
- c) *Beschluss einer Stellungnahme an das Amt der Oö. Landesregierung zum Ordnungsverfahren der Wegauflassung Slany*

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Bauausschuss-Mitglied Martin Bergsmann, dass die Vermessung des Güterweges Grensberg im Bereich Mittelweg am 25.11.2022 erfolgte und nun die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ. 13872/22T1 nach den Bestimmungen gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes von der Gemeinde beantragt wird.

Die Unterlagen für die Herstellung der Grundbuchsordnung mit dem Teilungsplan vom 28.11.2022 und das Grundabtretungsprotokoll vom 25.11.2022, mit Maximilian Höller, Mittelweg 14, (9 m²) und der Marktgemeinde Lasberg (11 m²) an das öffentliche Gut des Güterweges Grensberg (Grundstück Nr. 3570, KG. Lasberg) sind die Grundlagen für die grundbücherliche Durchführung. Diese Flächen sind von Maximilian Höller und von der Marktgemeinde Lasberg lastenfrei und kostenlos abzutreten.

Der Gemeinderat hat das Vermessungsergebnis zur Kenntnis zu nehmen und die Zuschreibung der Teilflächen im Ausmaß von 20 m² zum öffentlichen Gut zu beschließen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das Vermessungsergebnis betreffend den Güterweg Grensberg im Bereich Mittelweg zur Kenntnis zu nehmen und die Abtretung von 11 m² aus dem Gemeindegrundstück Nr. 586, KG. Lasberg, zugunsten des öffentlichen Gutes zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag durch Handzeichen einstimmig angenommen.

Zu b)

In der Berichterstattung fortfahrend informiert GR Bergsmann, dass die Familie Etzlstorfer aus Manzenreith die Vermessungskanzlei Withalm-Hochstöger, Freistadt, mit der Neuvermessung der Grundgrenze bei deren Liegenschaft zum öffentlichen Gut hin beauftragt hat. Es soll ein Teilstück des öffentlichen Weges, Parz.Nr. 3097, KG. Steinböckhof, im Ausmaß von 10 m² zur Parzelle 2070/17 zugeschrieben werden.

Mit der Vermessung erfolgt eine Anpassung an den tatsächlichen Verlauf einer Einfriedungs- bzw. Gartenmauer. Nachdem diese Gartenmauer schon jahrzehntelang besteht, und die Mauer dadurch schon seit langem zum Teil auf öffentlichem Gut liegt, erfolgt keine wesentliche Veränderung für den Gemeingebrauch. Nach Neuvermessung verbleibt in diesem Bereich eine Straßenbreite von 6 m. Nachdem die Abschreibung aus dem öffentlichen Gut eine Auflassung darstellt, ist dazu eine Verordnung des Gemeinderates und die Kenntnisnahme der Vermessung notwendig.

Das Verfahren zur Erlassung der notwendigen Verordnung wurde mit der Kundmachung und öffentlichen Auflage des Lageplans durch 4 Wochen in der Zeit vom 28. Juli 2023 bis einschl. 25. August 2023 durchgeführt. Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden im Sinne des § 11 Abs. 6 nachweislich verständigt. Es sind keine Einwendungen oder Anregungen eingelangt.

Die Grundbesitzer haben die Kosten der Vermessung sowie für die Herstellung der Grundbuchsordnung zu bezahlen. Als Kaufpreis wurde mit den Grundbesitzern € 85,-- je m² vereinbart. Die zu erwerbende Fläche beträgt 10 m².

Die diesbezüglich notwendige Auflassungsverordnung liegt zur heutigen Sitzung vor und ist an der Leinwand ersichtlich. Die Auflassung aus dem Gemeindegebrauch ist wegen der mangelnden Bedeutung gerechtfertigt. In der Folge soll nach Rechtskraft der Verordnung die Grundbuchsordnung hergestellt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, aufliegende Verordnung zur Auflassung des entbehrlich gewordenen öffentlichen Teilstückes aus Parz.Nr. 3097, KG. Steinböckhof, aus dem Gemeindegebrauch (Abschreibung) im Ausmaß von 10 m² zu beschließen, wofür ein Kaufpreis von € 85,00/m² zu leisten ist. Weiters soll der vorliegende Vermessungsplan zur Kenntnis genommen werden.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu c)

Abschließend berichtet GR Bergsmann, dass sich der Gemeinderat mehrmals mit der Wegauflassung Slany in Elz befasst hat. Zuletzt hat der Gemeinderat am 29. Juni 2023 die Verordnung neuerlich beschlossen, nachdem die Planaufgabe wegen der Verringerung der Auflassungsfläche ab Mitte der Wagenhütte im Sinne der gemeinsamen Festlegung auch mit dem Grundnachbarn Grafenhofer neuerlich kundgemacht worden war. Die Verordnung wurde nach Ablauf der Kundmachungsfrist an die Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Im Zuge der neuerlichen Verordnungsprüfung hat Grafenhofer eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde übermittelt, in welcher er die Ansicht vertrat, dass seine Stellungnahme vom 17. April 2023 bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht berücksichtigt worden wäre. In dieser Stellungnahme verweist Grafenhofer auf seine Ausführungen vom November 2022. Diese wurden vom Gemeinderat berücksichtigt, nachdem die aufzulassende Fläche im Sinne der gemeinsamen Festlegung ab der Wagenhütte-Mitte abgeändert und somit dem Wunsch des Herrn Grafenhofer entsprochen wurde. Die Aufsichtsbehörde hat die Gemeinde telefonisch davon informiert und mitgeteilt, dass die Stellungnahme Grafenhofers im Gemeinderat zu behandeln sei.

In seinem Schreiben vom 17. April 2023 und auch vom 26.3.2023 bezieht sich Herr Grafenhofer auf die Vermarkung der Grundgrenzen durch den Zivilgeometer. Bei der Vermessung wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss das neue Ende des öffentlichen Weges bei der Wagenhütte vermarktet. Die von Herrn Grafenhofer in Frage gestellte Vermarkung der neuen Wegbreite soll nicht erfolgen, womit der Katasterstand betreffend die Wegbreite wie bisher verbleiben soll.

Die erwähnten Stellungnahmen von Herrn Grafenhofer wurden den Gemeinderatsfraktionen übermittelt, liegen zur heutigen Beratung vor und werden aus diesem Grund nicht vollinhaltlich verlesen. Da die Abgrenzung der Wegauflassung (Mitte der Wagenhütte) ohnehin berücksichtigt wurde, kann aus aktueller Sicht nicht nachvollzogen werden, wieso die Auflassung des Weges wie beschlossen nicht durchgeführt werden soll. Die weiteren Ausführungen von Herrn Grafenhofer beziehen sich auf die folgende Vermessung und nicht auf die Auflassung.

Heute ist kurz vor der Sitzung die schriftliche Mitteilung des Sachbearbeiters des Landes eingelangt, dass die am 29. Juni beschlossene Verordnung gesetzwidrig sei, ohne der Gemeinde diesbezüglich die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheit wie zuvor berichtet zu erläutern. Es sollte mit dem Sachbearbeiter noch Rücksprache gehalten werden, ehe weitere Beschlüsse gefasst werden. Daher sollte heute vorerst nur der geschilderte Sachverhalt zur Kenntnis genommen werden. Das Vermessungsergebnis, auf welches sich die Stellungnahme von Grafenhofer bezieht, wird ohnehin erst in der nächsten Sitzung behandelt, in welcher dann über die weitere Vorgangsweise in Bezug auf die Verordnung beraten wird.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne wesentliche Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Baurechtsangelegenheit:

Beratung und Beschluss des Antrages an die OÖ. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 zur Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Wolfgang Freudenthaler, dass der § 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorsieht, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Die Oö. Bau-Übertragungsverordnung ermöglicht bereits seit 2003, Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörensrecht im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Der Vizebürgermeister stellt den **Antrag**, die baubehördlichen Kompetenzen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu übertragen. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Der Vorsitzende ergänzt, dass bereits 9 Gemeinden des Bezirkes diese Übertragungsmöglichkeit nutzen und dies bestens funktioniert.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Debatte durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Jugendtaxi:

Beschluss der neuen Richtlinien betreffend die Nutzung der Jugendtaxi-App der 4you-Card

Ausschuss-Obfrau Elfriede Dorninger berichtet, dass sich der Sozialausschuss in der Sitzung am 8. August 2023 mit dem Thema Jugendtaxi-App befasst hat und vorgeschlagen hat, dieses Angebot für die Jugendlichen im Rahmen der 4you-Card zu nutzen, nachdem das bisherige System mit den 2-Euro Wertmarken der Gemeinde nur mehr von wenigen Jugendlichen genutzt wird. Außerdem sind die damals geltenden Tarife der Taxiunternehmen nicht mehr realistisch, sodass das neue von „4YOUgend - Verein oberösterreichische Jugendarbeit“ vorgeschlagene System den modernen Ansprüchen sowohl für die Jugendlichen, für die Gemeinde und den Taxiunternehmen optimal gerecht wird.

Die Berichterstatteerin erläutert den Vorgang für die Nutzung der Jugendtaxi-APP. Voraussetzung ist der Besitz der kostenlosen 4 You Card durch die Jugendlichen und die Nutzung der kostenlosen Jugendtaxi App auf dem Handy. Die Jugendlichen kaufen am Gemeindeamt das Kontingent und die Gemeinde schaltet den Betrag auf dem App frei, sodass er mittels App bezahlen kann.

Bisher stand den Jugendlichen ein Betrag von 50 Euro jährlich zur Verfügung. Von diesem Betrag hatte der jugendliche Nutzer selbst 20 Euro zu bezahlen, die restlichen Kosten haben die Gemeinde und das Land OÖ je zur Hälfte als Förderung getragen. Wegen der gestiegenen Taxi-Tarife wäre eine Erhöhung des Jahreskontingents auf 100 € gerechtfertigt. Die Kostenaufteilung sollte so erfolgen, dass die Jugendlichen 30 Euro und die Gemeinde und das Land je 35 Euro beitragen. Die Gemeinde finanziert den 50%-Landesbeitrag vor, welcher mit Jahresende per Antrag rückerstattet wird.

Die Nutzer können mittels der App die Taxi-Unternehmen, welche beim System dabei sind, aus ganz Oberösterreich auswählen und kontaktieren. Nach der Taxifahrt teilt der Taxi-Fahrer dem Jugendlichen mit, wie viel zu bezahlen ist, der Jugendliche öffnet die App und wählt den Geldbetrag aus und scannt den QR-Code der im Taxi aufliegt.

Folgende Taxi-Unternehmen aus der Region können durch Jugendliche mit der App genutzt werden: Taxi Gerhard aus St. Oswald, Taxi Andi aus Windhaag und eventuell Hallo Taxi aus Freistadt.

Zwischen Gemeinde und Taxi-Unternehmen gibt es hinsichtlich der Taxitarife keine Vereinbarung mehr. Daher können die Taxi-Unternehmen die Preise pro km selbst festlegen. Die Taxibetreiber rechnen selbstständig mit der Gemeinde ab und die Gemeinde reicht ihre Kosten selbstständig bei der Abteilung Verkehr des Landes OÖ ein.

Bisher konnten das Jugendtaxi der Gemeinde nur Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren bzw. Studenten bis 24 Jahre nutzen. Im Zuge der Umstellung auf die Jugendtaxi-App sollte die Nutzung auf die Gültigkeit der 4 YOU-Card abgestimmt werden. Diese ist für alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 26 Jahre gültig.

Die Kosten der App-Nutzung betragen € 15,- im Monat für die Gemeinde, wobei davon auch 50% vom Land OÖ gefördert wird. Somit betragen die App-Kosten monatlich € 7,50 bzw. 90 Euro pro Jahr.

Bereits ausgegebene Taxi-Jetons können nach Umstellung auf die App jederzeit am Gemeindeamt zurückgebracht werden und diese werden dann auf die App gutgeschrieben/übertragen. Auch Eltern bzw. Großeltern können für Kinder/Enkel Gutscheine für das Jugendtaxi kaufen, jedoch werden diese „Gutscheine“ nicht gefördert. Diese müssen den vollen Betrag bezahlen.

Voraussetzung für die Nutzung des neuen Jugendtaxi-Systems ist der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung „JugendTaxi-App“ zwischen Gemeinde und „4YOUgend“ - Verein oberösterreichische Jugendarbeit. Die Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung in Kraft. Es gilt ein Jahr Mindestvertragsdauer ab Start des App-Betriebs, danach gibt es eine schriftliche Kündigungsmöglichkeit bis zum 30. Juni mit Wirksamkeit der Kündigung zum 1. Jänner des Folgejahres. Im Falle einer Nichtkündigung wird die Vereinbarung automatisch um ein Jahr verlängert. Weiters erlischt der Vertrag automatisch mit Insolvenz eines Vertragspartners bzw. mit Einstellung der Förderung von Seiten des Landes OÖ.

Vom Gemeindeamt wurden die bestehenden Richtlinien für das Jugendtaxi an Bedingungen der Jugendtaxi-App angepasst. Diese sollen ebenfalls heute vom Gemeinderat zur Anwendung beschlossen werden. Die Richtlinien lauten wie folgt:

Richtlinien Jugendtaxi-App

(gültig ab 1.1.2024)

Für Taxiunternehmer:

- Alle Jugendlichen, die eine gültige 4 You-Card besitzen (von 14 bis 26 Jahre alt) sind nur zur Nutzung des Jugendtaxiangebots berechtigt, wenn sie die Jugendtaxi-App verwenden.
- Der Taxilenker verpflichtet sich, die Bestimmungen des OÖ. Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- Während der Fahrt darf kein Alkohol im Taxi konsumiert bzw. durch das Taxiunternehmen an die Jugendlichen verkauft werden.
- Der Taxiunternehmer verrechnet die gefahrenen Kilometer mit den Jugendlichen mit der Gemeinde am Folgemonat oder vierteljährlich.

Für Jugendliche:

- Jugendliche, die in Lasberg (Hauptwohnsitz) gemeldet sind und eine gültige 4 You-Card besitzen, sind berechtigt, die Jugendtaxi-App zu nutzen.
- Alle berechtigten Jugendlichen erhalten auf Antrag einmal pro Jahr von der Gemeinde einen Wert von € 100,- auf die Jugendtaxi-App geladen. Die Jugendlichen bezahlen dafür € 30,-, die restlichen Kosten werden durch das Land OÖ. sowie der Marktgemeinde Lasberg gefördert.
- Die bisher ausgegeben und nicht verbrauchten Jugendtaxi-Jetons können am Gemeindeamt zurückgegeben werden. Diese werden dann auf die Jugendtaxi-App übertragen/gutgeschrieben.
- Das Jugendtaxi-Kontingent ist NICHT an andere Jugendliche übertragbar.
- Alkohol- und Tabakkonsum im Taxi ist nicht gestattet.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Jugendtaxi-Kontingents.

Allgemeines:

Die neuen Richtlinien mit Nutzung der Jugendtaxi-APP wurden vom Gemeinderat am 14. September 2023 beschlossen und sind ab 1. Jänner 2024 gültig. Die Gemeindeförderung für das Jugendtaxi ist von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig und grundsätzlich an eine gleichzeitige Förderung durch das Land OÖ. gebunden.

Das Jugendtaxi soll keine Aufforderung zum Alkoholkonsum sein. Mit dem Jugendtaxi wird eine Möglichkeit geboten, dass Jugendliche sicher im Straßenverkehr unterwegs sind. Letztlich liegt jedoch die Verantwortung bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten bzw. bei den über 18-Jährigen bei den Jugendlichen selbst.



Die Berichterstatterin ergänzt, dass die Gemeinde bisher das Jugendtaxi-System mit den Taxi-Wertmarken auch für das Seniorentaxi angewendet hat. Daher sollte sich der Sozialausschuss hinsichtlich einer allfälligen Neuregelung in der nächsten Sitzung befassen.

Die Ausschussobfrau berichtet abschließend, dass in der letzten Sitzung des Sozialausschusses am 8.8.2023 auch die Aufstockung des Sozialfonds von 700 auf 800 Euro vorgeschlagen wurde. Dies sollte der Gemeinderat im Zuge des Voranschlages 2024 beschließen.

Die Ausschuss-Obfrau stellt den **Antrag**, auf der Grundlage vorliegenden Informationen zur Jugendtaxi-App die Vereinbarung mit „4YOUgend“ - Verein oberösterreichische Jugendarbeit abzuschließen und die neuen Richtlinien der Gemeinde Lasberg betreffend die Nutzung der Jugendtaxi-App mit der 4you-Card zu beschließen.

Rudolf Hütter bemängelt, dass manche Taxiunternehmen Jugendliche in der Nacht nicht mehr transportieren wollen. Nach ergänzender Klärung von Anfragen zur Nutzung der Jugendtaxi-App durch den Vorsitzenden lässt er über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Raumordnungsgesetz-Erhaltungsbeiträge:
Beschluss der Verordnung betreffend die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Wolfgang Freudenthaler, dass der Bauausschuss in der letzten Sitzung am 7. September 2023 auch die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge gemäß Oö. Raumordnungsgesetz beraten hat.

Der Berichterstatter erinnert an den Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 29. Juni, mit welchem die Einleitung des Ordnungsverfahrens für die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge beschlossen wurde. Gemäß § 28 Oö ROG wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, die Erhaltungsbeiträge zu erhöhen. Diese können beim Kanal auf maximal 0,48 €/m² erhöht werden.

Für die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge ist eine sorgfältige und umfassende Begründung notwendig. Wie im Gemeinderat im Juni beschlossen, wurden im Bauamt sämtliche unbebauten Grundstücke eruiert und der Ortsplaner wurde beauftragt, eine aktuelle Flächenbilanz zu erstellen. Zusätzlich wurde der Ortsplaner beauftragt, die Stellungnahme bzw. die umfassende Begründung für die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge zu erstellen.

Die Stellungnahme bzw. die umfassende Begründung des Ortsplaners vom 6. September 2023 liegt vor und wurde im Bauausschuss erläutert. Darin wird auch die erwartete Bevölkerungsentwicklung dargestellt. Im Zeitraum der nächsten 7,5 Jahre ist rechnerisch von einem Bevölkerungszuwachs von rund +168 Einwohnern auszugehen, woraus sich ein entsprechender Bedarf an Wohnungen und Wohnbauland ableitet. Die Baulandbedarfsprognose vom Juli 2023 weist als Anteil der ungenutzten Wohnbaulandreserve eine Fläche von 10,93 ha auf. Somit könnte der Baulandbedarf mit den Baulandreserven noch für 13,8 Jahre ausreichen.

Derzeit sind aber nur sehr wenige bzw. keine verfügbaren Bauparzellen bekannt. Regelmäßige Anfragen übersteigen das vorhandene Angebot. Der prognostizierte Baulandbedarf könnte durch bestehende Widmungen gedeckt werden, wenn diese auch mobilisiert werden könnten.

Die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge zum Zweck der Baulandmobilisierung soll einem geringeren Widmungserfordernis und damit der sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden dienen, sowie zur Reduzierung des jährlichen Flächenverbrauchs beitragen. Durch eine bestimmungsgemäße Verwendung der Baulandreserven wird den Raumordnungszielen gem. § 2 ROG entsprochen (Vermeidung von Zersiedelung, Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur...).

Die erwartete zeitnahe größere Verkaufsbereitschaft bei Erhöhung der Erhaltungsbeiträge soll auch jungen Familien aus Lasberg den Erwerb von „noch“ leistbaren Grundstücken erleichtern.

Die Verwertung von bereits erschlossenen Grundstücken erfordert in den meisten Fällen keinen Kostenaufwand zur Herstellung der entsprechenden Infrastruktur. Somit sprechen auch wirtschaftliche Aspekte für Maßnahmen zur Baulandmobilisierung.

Zusammenfassend betrachtet der Ortsplaner in seiner Stellungnahme es aufgrund der hohen Baulandreserven zum Zwecke der Baulandmobilisierung als erforderlich, die Maximalhöhe des gesetzlichen Rahmens zur Gänze auszuschöpfen (volle Erhöhung auf das Doppelte), da nur so sinnvolle Effekte der Baulandmobilisierung zu erwarten sind.

Aus den angeführten Gründen bzw. gemäß der Begründung durch den Ortsplaner ist die Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge zur Baulandmobilisierung sowie der Deckung der Erhaltungskosten für Kanal unumgänglich. Die entsprechende Verordnung soll daher vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, wie vom Bauausschuss und vom Ortsplaner empfohlen, aufgrund der umfassenden Begründung nachstehende Verordnung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrages zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. September 2023 mit welcher der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF. 125/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabehöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 0,48 Euro pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



In der Debatte meint Rudolf Hütter, dass ihm das Verhältnis zwischen bebautem Grünland und vorhandenem Betriebsbaugebiet verwundert und fragt an, wie der Stand betreffend das Baulandprojekt Hagelgasse ist. Der Vorsitzende informiert, dass es sehr wenig Dorfgebiet im Vergleich zu anderen Gemeinden in Lasberg gibt und somit sehr viel landwirtschaftlich geprägtes Grünland mit Bebauung vorherrscht. Darüber hinaus informiert er auch über den derzeitigen Stand betreffend die Baulandschaffung „Lasberg Mitte“.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig zugestimmt und vorliegende Verordnung beschlossen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Katastrophenhilfsdienst:

Erhöhung des Gemeindebeitrages für den Katastrophenhilfsdienst

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GV DI Lengauer, dass die Bürgermeisterkonferenz am 5. November 1999 den Gemeindebeitrag für den Katastrophenhilfsdienst ab 1. Jänner 2000 mit 3,00 Schilling (entspricht 0,218 Euro) fixiert hat, was derzeit für die Gemeinde Lasberg einen Beitrag von rund 640 Euro ergibt.

Im Oktober 2022 haben sich die Bürgermeister des Bezirks Freistadt im Rahmen der 172. Bürgermeisterkonferenz darauf verständigt, den Gemeindebeitrag an den Katastrophenhilfsdienst beim Bezirksfeuerwehrkommando Freistadt im Jahr 2023 auf einen Euro pro Einwohner zu erhöhen.

Da die Einigung bei der Bürgermeisterkonferenz kein rechtsverbindlicher Auftrag für die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zur Einbehaltung des erhöhten Beitrags ist, ist dazu ein separater Beschluss in jeder einzelnen Gemeinde notwendig, welcher der Bezirkshauptmannschaft Freistadt auch zur Kenntnis gebracht werden muss.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Erhöhung des Gemeindebeitrages für den Katastrophenhilfsdienst auf einen Euro ab dem Jahr 2023 zu beschließen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass bei der Bürgermeisterkonferenz die Sinnhaftigkeit der Maßnahme begrüßt wurde, dass aus dem KHD-Schilling der KHD-Euro wird.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes vom 31. August 2023

Prüfungsausschuss-Obfrau Regina Roßgatterer berichtet, dass der Prüfungsausschuss in der Sitzung am 31. August 2023, das vorliegende Kassenjournal, welches seit der EDV-Anpassung im Mai 2023 digital geführt wird, stichprobenartig geprüft hat. Weiters wurden die Belege des heurigen Jahres geprüft. Seit der Einführung des digitalen Arbeitsablaufes mit dem Programm Easy Documents, werden die einlangenden Rechnungen und Belege nur mehr eingescannt bzw. digital verarbeitet. Die Einsicht in die Belege erfolgt seither mittels EDV-Programm, was den Arbeitsablauf und vor allem die Belegsuche wesentlich erleichtert. Es gab keine Beanstandungen.

Die Prüfungsausschussobfrau stellt den **Antrag**, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 31.8.2023 zur Kenntnis nehmen.

Rudolf Hütter lobt die Arbeit der neuen Leiterin der Finanzabteilung Petra Kammler.

Regina Roßgatterer findet die neue digitale Verarbeitung und Belegsuche sehr transparent.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Gemeindehaushaltswesen:

- a) *Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023*
- b) *Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes 2023-2027 einschließlich Prioritätenreihung*
- c) *Beschluss des aktuellen Dienstpostenplanes*

Zu a)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig wurde, weil sich im Haushalt wieder größere Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag ergeben haben.

Der Nachtragsvoranschlag liegt daher nun zwecks Genehmigung durch den Gemeinderat zur heutigen Sitzung vor, nachdem dieser während einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwände dagegen eingebracht wurden.

Der Nachtragsvoranschlag, in welchen jedes Gemeinderatsmitglied bis zur heutigen Sitzung Einsicht nehmen konnte, wird vom Vorsitzenden kurz auszugsweise erläutert.

**Der Nachtragsvoranschlag 2023 zeigt folgende Gesamtsummen:
Finanzierungshaushalt:**

| Finanzierungsrechnung | | Einzahlung | Auszahlung |
|--|--------------|---------------------|---------------------|
| Operative Gebarung | (MVAG 31/32) | 5.651.000,00 | 5.495.000,00 |
| Investive Gebarung | (MVAG 33/34) | 754.700,00 | 686.300,00 |
| Finanzierungstätigkeit | (MVAG 35/36) | 74.000,00 | 458.600,00 |
| Zwischensumme | | 6.479.700,00 | 6.639.900,00 |
| Abzgl. investive Einzelvorhaben (Code 1,3,5) | | 759.900,00 | 835.700,00 |
| Summe | | 5.719.800,00 | 5.804.200,00 |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | | -84.400,00 | |

| Investive Projekte Vorhaben Code 1 | | Einzahlung | Auszahlung |
|---|--|---------------------|---------------------|
| Errichtung einer prov. 4.Kindergartengruppe | | 65.600,00 | 65.600,00 |
| Neubau- u. Sanierung Kabinengebäude | | 178.800,00 | 178.800,00 |
| Gemeindestraßenbau | | 96.500,00 | 96.500,00 |
| Betriebsbaugebiet Edlau Verkehrserschließung | | 229.000,00 | 229.000,00 |
| Abwasserbeseitigung Überprüfungszone A | | 65.000,00 | 65.000,00 |
| Hochwasserschutzprojekt Feistritzbach | | 80.000,00 | 80.000,00 |
| Erneuerung und Optimierung der Straßenbeleuchtung | | 20.000,00 | 20.000,00 |
| Summe Projekte Vorhaben Code 1 | | 1.210.000,00 | 1.210.000,00 |
| Investive Projekte Vorhaben Code 5 | | Einzahlung | Auszahlung |
| Pauschalbetrag BZ-IB, AB für Straßenbau | | 25.000,00 | 25.000,00 |
| Abwasserbeseitigung Rücklagenzuführung | | 62.000,00 | 62.000,00 |
| Summe Projekte Vorhaben Code 5 | | 73.500,00 | 73.500,00 |

Der Nachtragsvoranschlag weist mit Zuführung aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Finanzierungsrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Rücklagen, Schulden, Haftungen

| Rücklagen | Stand per 31.12.2022 | Zugang | Abgang | Stand per 31.12.2023 |
|--------------------------------------|----------------------|---------------|-------------------|----------------------|
| Allgemeine Haushaltsrücklage | 108.200,00 | 0,00 | 84.400,00 | 23.800,00 |
| Interessentenbeiträge Kanal | 76.000,00 | 0,00 | 62.000,00 | 14.000,00 |
| Abfallbeseitigung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Verkehrsflächenbeiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Rücklage AufschlieÙung Verkehr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Rücklage Überschuss Straßenbau | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| BZ-Pauschalbetrag Straßen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zeitwertkonto | 1.100,00 | 200,00 | 0,00 | 1.300,00 |
| Rücklage Überschuss Abwasserbes. | 5.300,00 | 0,00 | 0,00 | 5.300,00 |
| Rücklage LZ Gemeindeentlastungspaket | 40.500,00 | 0,00 | 11.100,00 | 29.400,00 |
| Summe | 231.100,00 | 200,00 | 157.500,00 | 73.800,00 |

| Schulden | Stand per 31.12.2022 | Zugang | Abgang | Zinsen | Stand per 31.12.2023 |
|---------------------------------|-------------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| Schuldenart 1 | 1.410.000,00 | 74.000,00 | 229.100,00 | 52.000,00 | 1.255.400,00 |
| Schuldenart 2 | 3.155.600,00 | 0,00 | 225.700,00 | 112.800,00 | 2.929.900,00 |
| Summe Schuldenart 1 u. 2 | 4.566.100,00 | 74.000,00 | 454.800,00 | 164.800,00 | 4.185.300,00 |

| Haftungen | Stand per 31.12.2022 | Zugang | Abgang | Stand per 31.12.2023 |
|---------------------------|-------------------------|-------------|-------------------|-------------------------|
| Darlehen RHV | 134.100,00 | 0,00 | 6.700,00 | 127.400,00 |
| Darlehen Hochwasserschutz | 38.200,00 | 0,00 | 5.700,00 | 32.500,00 |
| Summe Haftungen | 172.300,00 | 0,00 | 11.2000,00 | 159.900,00 |

Die wesentlichsten Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben sind wie folgt:

In der operativen Gebarung (Ergebnis u. Finanzierungshaushalt) waren Mehreinnahmen beim Hauptamt um € 4.900,00 Betriebskosten Musikheim und Personalkostenersatz, die Bezirksamlage € 31.800,00, die Krankenanstaltsbeiträge um € 6.200,00, der Pauschalzuschuss für Straßen und Straßenbeleuchtung um € 29.000,00, die Kanalanschlussgebühren um € 28.000,00, die Grundsteuer B um € 20.000,00, die Abgabenertragsanteile um € 62.000,00, weniger zu veranschlagen.

Bei den Ausgaben ergeben sich höhere Aufwendungen bei folgenden Posten:

- Hauptamt Zinsen € 15.100,00
- Investitionen in die elektronische Datenverarbeitung €10.000,00
- Feuerwehrwesen um € 10.500,00 (Instandhaltung von Maschinen und Brennstoffe)
- Gastschulbeiträge Neue Mittelschulen um € 5.200,00
- Gastbeiträgen im Kindergarten um € 13.700,00
- Beitrag zum Abgang im Kindergarten und Krabbelstube um € 15.700,00
- Kindergartenkindertransport um € 4.000,00
- Zinsen für das BBG Edlau Verkehrserschließung um € 8.600,00
- Personalkosten im Bauhof um € 45.100,00 durch die Pensionierung/Abfertigung von Haunschmied Herbert
- Räum- und Streukosten beim Winterdienst um € 6.000,00
- Instandhaltung der Straßenbeleuchtung um € 9.000,00
- Zinsen für Wohn- u. Geschäftsgebäude um € 5.000,00
- Zinsen für Abwasserbeseitigung um 71.300,00

Vor allem die aktuelle Zinsentwicklung macht den Gemeinden zu schaffen und seitens des Landes wird sicherlich eine Unterstützung für die Gemeinden erforderlich, damit die Zahl der Härteausgleichsgemeinden im Rahmen bleibt.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne wesentliche Wortmeldung durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt und der Nachtragsvoranschlag 2023 beschlossen.

Zu b)

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass aufgrund der Vorgaben des Landes für die Finanzjahre 2023 bis 2027 ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen ist. Auch dieser hat sich durch die neuen Daten des Nachtragsvoranschlages 2023 bzw. aufgrund von neuen Prognosen geändert und wurde daher neu erstellt. Im Mittelfristigen Finanzplan können nur die lfd. Projekte bzw. Projekte berücksichtigt werden, für die eine Kostenschätzung vorliegt.

Die Behandlung des mittelfristigen Finanzplanes im Gemeinderat ist nach den Richtlinien des Landes als eigener Tagesordnungspunkt gesondert zu beschließen. Der mittelfristige Finanzplan ist jedoch im Gegensatz zum Voranschlag nicht kundzumachen. Der mittelfristige Finanzplan wurde mit dem EDV-Programm der Gemdat berechnet und kalkuliert. Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 vorzulegen und wurde ebenfalls öffentlich aufgelegt und allen Gemeinderatsmitgliedern die Einsichtnahme ermöglicht.

Gemeinsam mit dem mittelfristigen Finanzplan ist gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU auch die Prioritätenreihung der außerordentlichen Vorhaben neu zu beschließen. Die Liste ist an der Leinwand ersichtlich.

| Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027 Prioritätenreihung (verändert gegenüber Voranschlag) | | 2023 | 2024 |
|--|--|-------------|-------------|
| 1 | Errichtung einer prov. 4. Kindergartengruppe | laufend | |
| 2 | Betriebsbaugebiet Edlau Verkehrserschließung | laufend | |
| 3 | Erneuerung u. Energieoptimierung d. Straßenbeleuchtung | laufend | |
| 4 | Gemeindestraßenbau 2020 - 2023 | laufend | |
| 5 | Neubau u. Sanierung d. Kabinengebäudes | laufend | |
| 6 | Abwasserbeseitigung Überprüfungszone A | laufend | |
| 7 | Hochwasserschutzprojekt Feistritzbach | NEU | |
| 8 | Ankauf eines Kommunalfahrzeuges | | neu 2024 |
| 9 | Gemeindestraßenneubau 2024 - 2027 | | neu 2024 |
| 10 | Kindergartenerweiterung | | neu 2024 |
| 11 | Volksschule Umbau u. Sanierung | | neu 2025 |
| 12 | Neubau u. Sanierung des Kabinengebäudes 2. Etappe | | neu 2025 |
| 13 | Errichtung Löschwasser Entnahmestelle | | neu 2025 |

Der Vorsitzende ergänzt, dass auch die im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan der Feuerwehr enthaltene Ersatzbeschaffung für das Kommandofahrzeug sowie auch ein weiterer Löschwasserbehälter im neuen MFP, der im Dezember beschlossen wird, enthalten sein soll.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, die mittelfristige Finanzplanung 2023-2027 und die Prioritätenreihung, wie vorgetragen, zur Kenntnis zu nehmen.

Martin Eder wünscht, dass auch die Verwendung der KIG-Mittel für PV-Anlagen in der nächsten Prioritätenliste aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Abschließend berichtet der Vorsitzende, dass der Dienstpostenplan wie auch beim Voranschlag Bestandteil des Nachtragsvoranschlags gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist und als solcher gemäß § 74 Abs. 1 GemO gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag festzusetzen ist.

Änderungen des Dienstpostenplans sind nur mehr im Rahmen des Voranschlags- oder Nachtragsvoranschlagsbeschlusses möglich. Der Gemeinderat hat bereits in der letzten Sitzung am 29. Juni 2023 den Entwurf vorberaten. Dabei wurde auch die Schaffung der Dienstpostenplangruppen eingehend erläutert, sodass dies nicht mehr erforderlich ist.

| PE | B/VB/Sonst. | DP Bew. Alt | DP Bew. Neu | DP Gruppe | Anmerkung |
|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-----------|--------------------|
| <i>Allgemeine Verwaltung</i> | | | | | |
| 1,000 | B | B II - VII | GD 10.1 | | |
| 1,000 | B | | GD 15.1 | 3 | |
| 1,000 | VB | | GD 15.1 | 3 | |
| 1,000 | VB | | GD 17.5 | 3 | |
| 0,500 | VB | | GD 17.5 | 4 | |
| 0,500 | VB | | GD 17.5 | 4 | |
| 1,000 | VB | l/c | GD 18.5 | 4 | |
| 1,000 | VB | | GD 19.5 | 4 | |
| 0,500 | VB | | GD 20.3 | 4 | |
| 0,500 | VB | | GD 20.3 | 4 | |
| 1,000 | VB | | GD 21.7 | 4 | |
| <i>Handwerklicher Dienst</i> | | | | | |
| 1,000 | VB | | GD 19.2 | | Klärwärter |
| 4,000 | VB | | GD 19.1 | | Bauhoffacharbeiter |
| 3,000 | VB | | GD 25.1 | | Reinigung |
| <i>Sonstige Bedienstete</i> | | | | | |
| 2,000 | VB | | GD 25.2 | | ASZ - Mitarbeiter |
| 0,600 | VB | | GD 25.4 | | KG-Busbegleitung |

Die Änderungen im Dienstpostenplan betreffen hauptsächlich die Schaffung der Dienstpostengruppen für den Verwaltungsbereich, womit die richtige Einreihung nach der Einreihungsverordnung entsprechend den Aufgaben möglich ist. Die Übernahme des Rahmendienstpostenplanes ermöglicht auch einen gewissen Spielraum bei der Rückkehr aus dem Karenzurlaub, welche von Michaela Ruhmer im nächsten Jahr erfolgen wird. Die geringfügige Aufstockung um 0,5 Personaleinheiten in der Gebäudereinigung berücksichtigt bereits die Kindergarten- und Schulerweiterung, wodurch sich die Reinigungsflächen erhöhen. Schließlich ist auch eine geringfügige Anpassung beim ASZ-Personal notwendig, welche sich auch durch die zusätzlichen Öffnungszeiten ergeben hat.

Bei der Erstellung des Dienstpostenplanes wurde vorab mit Fr. Haider von der IKD mehrmals Rücksprache gehalten, damit dieser den Vorgaben des Landes entspricht.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, den neuen Dienstpostenplan auf der Grundlage der Dienstpostenplanverordnung, wie dargestellt, zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet noch über folgende Themen:

- Im Gemeindeamt gab es mit 1. September 2023 personelle Änderungen. Maria Besta ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten, womit Anna Neumüller nach dem Lehrabschluss weiter im Gemeindeamt beschäftigt werden kann. Die damit verbundenen Aufgabenänderungen hat der Gemeindevorstand bereits am 11. Juli 2023 beschlossen. Die Aufgaben des Standesamtes werden nun hauptverantwortlich von Sigrid Hackl gemeinsam mit Bettina Satzinger wahrgenommen, nachdem sie die Standesbeamtenprüfung erfolgreich abgelegt hat. Der Sozialbereich samt SMB und Betreubares Wohnen sowie die Amtskasse wird von Anna Neumüller mit Unterstützung von Verena Payer übernommen. Neumüller ist auch für das Einwohnermeldeamt und das Hundewesen zuständig. Jana Böttcher hat die Lehrstelle als Verwaltungsassistentin angetreten.
- In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde auch die freie Stelle der Reinigung des Amtshauses und Kindergartens im alten Amtshaus samt Anlagenpflege an Lena Piferfellner (wohnt im LAWOG-Haus Oswalderstraße 12) vergeben, nachdem Helga Bachl am 1.10.2023 in Pension geht.
- Personelle Änderungen sind auch im Altstoffsammelzentrum erforderlich, nachdem Thomas Becker aus gesundheitlichen Gründen mit 1.10.2023 das Dienstverhältnis beendet hat. Nachdem Alois Höller das Beschäftigungsausmaß reduzieren möchte, wurde das Beschäftigungsausmaß von Thomas Fenzl geringfügig erhöht. Die derzeitige Überbrückung mit Rudolf Bründl, welcher im Rahmen des geförderten JOB-Restart-Programms des AMS beschäftigt ist, ist bis Ende des Jahres befristet, weshalb eine Neuaufnahme von ASZ-Personal erforderlich ist. Der Gemeindevorstand hat die diesbezügliche Ausschreibung beschlossen. Der Vorsitzende ersucht die Gemeinderatsmitglieder entsprechend Werbung dafür zu machen.
- Das Gemeinderatsersatzmitglied und Gemeindejugendreferent Simon Brandstätter hat die Ausbildung zum Gemeinde-Jugendexperten des Landes erfolgreich absolviert.
- Der Gemeindegesehientag findet am 1. Oktober 2023 gemeinsam mit dem Erntedankfest statt. Die Gemeindevorstandsmitglieder und Fraktionsvertreter sind dazu ebenfalls eingeladen.
- Die Gemeinderundfahrt für neuzugezogene Gemeindebürger ist für 21. Oktober geplant, wozu auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. Fraktionsobleute eingeladen sind.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet planmäßig am 14. Dezember 2023 statt.

Rudolf Hütter meint, dass ein Sitzungsbeginn der Gemeinderatssitzung um 19 Uhr (Fragestunde) überlegt werden soll. Er fragt weiters an, wann der Abgabetermin der Unterschriftenlisten für die Raiba-Schließung ist. Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass derzeit über 1000 Unterschriften geleistet wurden. Er ist auch mit den Bürgermeister im Bezirk diesbezüglich in Kontakt und auch die Medien sind diesbezüglich hellhörig, wie eine ORF Anfrage zeigt. Ein Vertreter der Raiffeisen-Landesbank hat sich auf das Schreiben der Gemeinde zurückgemeldet und mitgeteilt, dass die Entscheidung in der Region getroffen werden muss. Es wird aus diesem Grund noch weitere Gespräche mit der Geschäftsführung in Freistadt geben.

Hütter fragt weiters an, warum der Antrag der SPÖ betreffend Tempo 30 noch nicht im Bauausschuss behandelt wurde. Der Vorsitzende teilt mit, dass er diesbezüglich mit dem Sachverständigen des Landes gesprochen hat. Dieser verweist auf die Arbeit externer Verkehrsplanungsbüros, wobei die Gemeinde vorher konkrete Vorstellungen haben sollte.

Martin Eder gibt zur beabsichtigten Bankschließung der Raika zu bedenken, dass letztendlich der Kunde entscheidet, welche Bank man wählt. Mit der Schließung werden sicherlich die Kunden ihre Entscheidung treffen, wie das auch damals bei der Postamtsschließung der Fall war. Zur Verkehrsplanung teilt Eder mit, dass er sich mit dem VCÖ und dessen Tätigkeit befasst hat. Der VCÖ hat betreffend Tempo 30 im Ortsgebiet die Möglichkeit von Unterstützungserklärungen veröffentlicht. Diese Unterstützungserklärung haben viele Bürgermeister, oftmals unterstützt durch Gemeinderatsbeschlüsse, abgegeben. Dieses Zeichen sollte bei der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember auch gesetzt werden.

Martin Eder lädt abschließend für kommenden Samstag, 16.9.2023, zur Weinmeile der SPÖ ins Sportzentrum herzlich ein.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 29. Juni 2023 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:30 Uhr.

Bgm. Roman Brungraber e.h.

.....
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14. Dezember 2023 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete~~ Beschluss gefasst wurde.

Lasberg, am 14.12.2023

Der Vorsitzende:

Roman Brungraber e.h.
.....

DI Günter Lengauer e.h.

.....
(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Regina Roßgatterer e.h.

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Böttcher Emil e.h.

.....
(Grüne-Gemeinderatsmitglied)

Hütter Rudolf e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)